

Abdruck

24 CE 05.2266

M 21 E 04.486



EINGEGANGEN

06. April 2006

Rechtsanwälte
Wächtler & Kollegen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
- zu [REDACTED]

die Antragsteller zu 4 bis 7 gesetzlich vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 1 und 2,

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 bis 7:

Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen,
Rottmannstr. 11 a, 80333 München,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesadvokatur Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Duldung

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 19. April 2005,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 24. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kersten,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich

ohne mündliche Verhandlung am **30. März 2006**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass die Antragsteller nur vorläufig zu dulden sind und bis spätestens 20. April 2006 ein Hauptsacheverfahren beim Verwaltungsgericht mit dem Ziel der Erteilung einer Duldung anhängig machen müssen.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Die Streitwertfestsetzung in Nr. III des Beschlusses des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 19. April 2005 wird aufgehoben. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 8.750 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller (Eltern mit ihren fünf zwischen 1986 und 2000 geborenen Kindern) stammen aus dem Kosovo. Der Antragsteller zu 2 reiste im Oktober 1992 in das Bundesgebiet ein und durchlief ein Asylverfahren, das seit Mai 1998 rechtskräftig (negativ) beendet ist. Die Antragstellerin zu 1 kam mit den Antragstellern zu 3, 4 und 5 im März 1994 in das Bundesgebiet. Ihre Asylanträge sind seit Januar 1997 rechtskräftig abgelehnt. Die Antragsteller zu 6 und 7 sind im Bundesgebiet geboren.

Die Antragsteller erhielten zunächst Duldungen. Ein Antrag auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen gemäß der damals geltenden sog. "Altfallregelung" wurde abgelehnt,

weil die Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllten. Mehrere Petitionen blieben erfolglos.

Im Mai 2003 stellte die Antragstellerin zu 1 einen Asylfolgeantrag, mit dem sie im wesentlichen geltend machte, an Krankheiten zu leiden, die im Kosovo nicht behandelt werden könnten. Dieses Asylfolgeverfahren endete mit dem ablehnenden Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 12. März 2004. Bis zum 6. Februar 2004 erteilte der Antragsgegnerin Duldungen für die übrigen Familienmitglieder.

Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2004 beantragten die Antragsteller beim Bayer. Verwaltungsgericht München den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, die Antragsteller bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Klage der Antragstellerin zu 1 vom 12. Juni 2003 (Asylfolgeverfahren) im Bundesgebiet zu dulden. Nach Beendigung dieses Verfahrens wurde der Antrag dahingehend geändert, den Antragsgegner zu verpflichten, die Antragsteller bis zum Abschluss der stationären psychosomatischen Behandlung der Antragstellerin zu 1 in der Klinik im Bundesgebiet zu dulden. Die Antragstellerin zu 1 hielt sich nämlich seit dem 5. Februar 2004 wegen eines Suizidversuchs zunächst in der Landesnervenklinik und anschließend in der Nervenklinik auf.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 16. November 2004 wurden mehrere Sachverständige zur Frage der Reisefähigkeit der Antragstellerin zu 1 gehört. Mit Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 25. November 2004 wurde das Bezirkskrankenhaus Taufkirchen/Vils um weitere Auskunft hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Antragstellerin zu 1 gebeten.

Mit Beschluss vom 25. Januar 2005 wurde der Streitwert für das Verfahren Az. M 21 E 04.486 vom Verwaltungsgericht auf 7.000 Euro festgesetzt (Bl. 110 d. VG Akten).

Nach Erstellung des angeforderten psychiatrischen Gutachtens vom 21. Februar 2005 (Bl. 143 ff. d. VG Akten) fand am 19. April 2005 eine weitere mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht statt. Die Antragsteller beantragten nunmehr die Erteilung von Duldungen bis zur Wiederherstellung der Reisefähigkeit der Antragstellerin zu 1.

Diesem Antrag gab das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 19. April 2005 statt und verpflichtete den Antragsgegner, die Antragsteller bis zur Wiederherstellung der Reisefähigkeit der Antragstellerin zu 1 zu dulden. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, ein Anordnungsanspruch ergebe sich nicht allein aus der Suizidalität der Antragstellerin zu 1, sondern insbesondere daraus, dass eine Fixierung und Sedierung der Antragstellerin zu 1 während der Abschiebung, insbesondere während des Fluges, nicht mit der im Grundgesetz niedergelegten Würde des Menschen vereinbar sei. Auch "das Instrument der Sicherungshaft", das vom Vertreter des Antragsgegners vorgeschlagen worden sei, halte das Gericht für nicht vertretbar, da in diesem Fall eine erhebliche weitere Gesundheitsgefährdung der Antragstellerin zu 1 zu befürchten sei. Wenn aber die Antragstellerin zu 1 bis zur Wiederherstellung ihrer Reisefähigkeit "im Sinne eines Nicht-Mehr-Vorliegens einer Suizidgefahr" geduldet werden müsse, seien auch den Familienangehörigen im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG Duldungen zu erteilen.

Mit Schriftsatz vom 19. August 2005 wurde Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdeschreiben des Landratsamts Freising trägt die Unterschrift eines Sachbearbeiters des Ausländeramts.

Der Antragsgegner begründete die Beschwerde mit Schriftsatz vom 29. August 2005 damit, dass das ursprüngliche Rechtsschutzziel der Antragsteller längst erreicht sei. Damit hätte das Verfahren erledigt und eigentlich abgeschlossen werden müssen. Der Antrag sei jedoch zweimal abgeändert worden. Bei der dann nach einem ungewöhnlichen Verfahrensablauf mit mehrfacher mündlicher Verhandlung und einer Verfahrensdauer von über einem Jahr erst nach mehreren Monaten zugestellten Entscheidung handele es sich dem Thema nach nicht um eine vorläufige und damit einstweilige Anordnung, sondern um eine Anordnung von zunächst ungewisser Dauer und damit eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung. Dies ergebe sich vor allem aus den Gründen des Beschlusses, wonach Duldungen bis zur Wiederherstellung der Reisefähigkeit der Antragstellerin zu 1 zu erteilen seien. Die Entscheidung sei wohl so zu verstehen, dass eine Abschiebung bis zum "Nicht-Mehr-Vorliegen einer Suizidgefahr" auszusetzen sei. Ob eine in diesem Sinne definierte Reisefähigkeit der Antragstellerin zu 1 überhaupt jemals wieder hergestellt werden könne, sei fraglich. Im Übrigen stehe die Entscheidung im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs. Danach sei es Sache der mit der Abschiebung betrauten Behörde, Gefahren einer Suizidalität angemessen zu begegnen. Dies könne entweder durch ein vorübergehendes Absehen von

der Abschiebung oder durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung der Abschiebung bewirkt werden. Die Ausländerbehörde werde selbstverständlich die notwendigen Vorkehrungen treffen, um die Gefahr eines Suizidversuchs während der Abschiebung weitestgehend auszuschließen. Wieso diese Maßnahmen für rechtlich nicht vertretbar gehalten werden, werde in dem Beschluss nicht näher dargelegt. Im Übrigen könnten die Antragsteller eine Abschiebung nach wie vor durch freiwillige Ausreise vermeiden. Zudem habe das Gericht die eingeholten ärztlichen Stellungnahmen nicht ausgewogen, sondern einseitig gewürdigt. Es stehe keineswegs fest, dass die Antragstellerin zu 1 derzeit nicht reisefähig sei. Die Frage der weiteren Behandlung im Heimatland sei ohnehin nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es werde deshalb beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragsteller nahmen zur Beschwerde wie folgt Stellung: Der Hinweis auf den "ungewöhnlichen Verfahrensablauf" könne die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht berühren. Die zweimalige Umstellung der Anträge sei sachdienlich gewesen; zudem habe der Antragsgegner zumindest inzident zugestimmt. Es treffe auch nicht zu, dass die Entscheidung keine vorläufige sei. Dies ergebe sich schon aus der Tatsache, dass Suizidalität eine Krankheit darstelle und eine medikamentöse Behandlung durchaus geeignet sei, die Suizidalität zu beseitigen und die Reisefähigkeit wieder herzustellen. Eine einstweilige Anordnung des Inhalts, bis zum Abschluss einer bestimmten Behandlung eine Duldung zu erteilen, sei deshalb nichts Ungewöhnliches. Zu Recht sei das Gericht der Auffassung, dass die sowohl psychisch als auch physisch kranke Antragstellerin zu 1 gerade aufgrund der Abschiebung eine gravierende Schädigung ihrer Gesundheit erleiden werde. Das Verwaltungsgericht habe also keine endgültige Entscheidung getroffen, zumal es dem Antragsgegner freistehe, die Antragstellerin zu 1 erneut untersuchen zu lassen. Zu Recht habe das Verwaltungsgericht auch entschieden, dass Duldungen für den gesamten Familienverband zu erteilen seien, denn eine Zerschlagung der Familie hätte ebenfalls schwerwiegende Folgen für den Gesundheitszustand der Antragstellerin.

Auf den Hinweis des Senats, die Beschwerde hätte von einem Bevollmächtigten i.S. des § 67 VwGO eingelegt werden müssen, verwies die Antragsgegner darauf, dass der Vertretungszwang seiner Ansicht nach nicht für die Einlegung der Beschwerde beim Bayer. Verwaltungsgericht München gelte, zumal diese keinen Antrag enthalte. Im Übrigen sei die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses unrichtig oder

zumindest irreführend. Aus dieser ergebe sich nicht, dass der Vertretungszwang bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht gelte.

Die Antragsteller halten die Beschwerde für unzulässig, weil der Vertretungszwang auch für die Einlegung der Beschwerde gelte und die Rechtsmittelbelehrung zutreffend sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der vorgelegten Behördenakten und der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Der Antragsgegner wendet sich mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 19. April 2005, durch den er verpflichtet wurde, die Antragsteller bis zur Wiederherstellung der Reisefähigkeit der Antragstellerin zu 1 zu dulden.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Sie wurde zwar zunächst entgegen § 67 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwGO nicht von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule eingelegt, jedoch lief die Beschwerdefrist nicht, weil die Rechtsmittelbelehrung unrichtig erteilt worden ist (§ 58 Abs. 1 VwGO). Die Beschwerde konnte deshalb noch nach Ablauf der 14-tägigen Beschwerdefrist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO eingelegt werden.

1.1 Entgegen der Rechtsauffassung des Antragsgegners war die von einem Sachbearbeiter des Landratsamtes beim Verwaltungsgericht München eingelegte Beschwerde unzulässig.

Gemäß § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist die Beschwerde bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; Satz 2 bestimmt, dass § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO unberührt bleibt. § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO wiederum schreibt vor, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht, also auch vor dem Bayer. Verwaltunggerichtshof, jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten

lassen muss. Hierauf stützt sich der Antragsgegner, wenn er vorträgt, die Beschwerde sei beim Verwaltungsgericht eingelegt und es sei im Beschwerdeschriftsatz kein Antrag gestellt worden. Letzteres trifft zwar zu, jedoch ist § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu beachten, auf den in § 147 Abs. 1 Satz 2 VwGO ausdrücklich hingewiesen wird. § 67 Abs. 1 Satz 2 bestimmt nämlich, dass der Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt auch für die Einlegung der Revision... und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden gilt. Der Halbsatz "bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht" bezieht sich lediglich auf den Satzteil "sonstige Nebenverfahren". Außerdem besteht eine Ausnahme bei Beschwerden gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe. Damit ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO, dass Vertretungszwang auch für die Einlegung einer Beschwerde besteht und zwar unabhängig davon, ob diese beim Beschwerdegericht oder beim Verwaltungsgericht eingelegt wird. Hierauf deutet zudem die Verweisung in § 147 Abs. 1 Satz 2 "§ 67 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt" hin, denn ansonsten hätte die ausdrückliche Verweisung auf den Vertretungszwang keinen Sinn. Damit wollte der Gesetzgeber offensichtlich nochmals zum Ausdruck bringen, dass auch für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht, sei es schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten, eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer erforderlich ist (so auch verschiedene Senate des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, vgl. z.B. Beschlüsse vom 12.7.2004 Az. 3 C 04.1754; vom 25.10.2002 Az. 4 CE 02.2139, vom 14.5.2002 Az. 5 C 02.968 = BayVBI 2002, 539; vom 3.6.2002 Az. 7 CE 02.1107; vom 14.10.2002 Az. 8 C 02.1574 = NVwZ-RR 2003, 314; vom 20.10.2005 Az. 10 CS 05.2476; vom 13.5.2002 Az. 11 CE 02.569 = BayVBI 2002, 538; vom 26.9.2002 Az. 12 CE 02.1800; vom 21.3.2003 Az. 14 CE 03.571; vom 22.4.2004 Az. 25 CS 04.1008; vom 13.6.2002 Az. 26 CS 02.1263; [anderslautende Entscheidungen sind nicht bekannt]). Zweifeln Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005 RdNr. 21 zu § 67).

1.2 Mit Schriftsatz vom 29. August 2005 hat der Antragsgegner, vertreten durch einen Oberlandesanwalt, einem Beamten mit Befähigung zum Richteramt (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO) dann ordnungsgemäß Beschwerde erhoben. Zwar bezieht er sich auf die mit Schreiben vom 19. August 2005 eingelegte Beschwerde des Landratsamtes, bringt damit aber zum Ausdruck, dass er die (bis dahin unstatthafte) Beschwerdeeinlegung billigt und sich zu eigen macht. Es bedurfte keiner ausdrücklichen Beschwerdeerhebung mehr. Aus dem gesamten Vorbringen zur Beschwer-

debegründung ergibt sich, dass der Antragsgegner Beschwerde erheben will und erreichen möchte, dass der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts München aufgehoben wird.

1.3 Die am 30. August 2005 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingegangene Beschwerde ist auch rechtzeitig erhoben worden. Zwar wurde die Beschwerdebeurteilung erst nach Ablauf der Einlegungsfrist des § 147 Abs. 1 Satz 1, d.h. später als zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof eingereicht, jedoch hat die gesetzliche Frist für die Einlegung der Beschwerde nicht zu laufen begonnen. Insoweit hat der Antragsgegner zu Recht darauf verwiesen, dass die dem angefochtenen Beschluss beigefügte Rechtsmittelbelehrung irreführend ist (§ 58 Abs. 1 VwGO). Die Rechtsmittelbelehrung ist zwar nicht falsch in dem Sinne, dass sie unrichtige Hinweise enthält. In ihr wird jedoch darauf hingewiesen, dass vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof Vertretungszwang besteht. Hierzu wird § 67 VwGO benannt. Weiter heißt es: "Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt...vertreten lassen". Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass der Vertretungszwang erst bei Antragstellung und nicht bereits bei Einlegung der Beschwerde einsetzt (vgl. BayVGH vom 13.5.2002 Az. 11 CE 02.569 a.a.O.; vom 26.9.2002 Az. 12 CE 02.1800; vom 9.3.2005 Az. 14 C 05.35). Zwar bedarf es keines Hinweises auf einen etwaigen Vertretungszwang im höheren Rechtszug. Eine Rechtsmittelbelehrung ist deshalb nicht unrichtig, wenn sie keinen Hinweis auf den gemäß § 67 Abs. 1 VwGO geltenden Vertretungszwang enthält (BayVGH vom 14.10.2002 a.a.O.; Beschluss vom 9.3.2005 Az. 14 C 05.35). Ist aber in der Rechtsmittelbelehrung gleichwohl ein Hinweis auf den Vertretungszwang enthalten, so muss dieser vollständig sein und vor allem darauf aufmerksam machen, dass der Vertretungszwang bereits bei der Einlegung der Beschwerde einsetzt. Ein solcher Hinweis fehlt hier (BayVGH vom 9.3.2005 Az. 14 C 05.35).

2. Die Beschwerde gegen die Nrn. I und II des angefochtenen Beschlusses hat keinen Erfolg, wobei allerdings die Weitergeltung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts davon abhängig zu machen war, dass alsbald ein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht wird. Das Verwaltungsgericht ist in der angefochtenen Entscheidung zu Recht davon ausgegangen, dass die Antragsteller sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch auf - allerdings vorläufige -

Erteilung von Duldungen gemäß § 60 a AufenthG glaubhaft gemacht haben (§ 123 Abs. 3 i.V. mit § 920 Abs. 2, § 294 ZPO). Die vom Antragsgegner in seiner Beschwerde vorgebrachten und allein der Prüfung durch den Senat unterliegenden Beschwerdegründe (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) führen zu keiner anderen Entscheidung.

2.1 Das Verwaltungsgericht stützt den Erlass der von den Antragstellern begehrten einstweiligen Anordnung insbesondere darauf, dass die suizidgefährdete Antragstellerin zu 1 nur durch besondere Vorkehrungen während der Abschiebung von einer Selbsttötung abgehalten werden kann. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen des Landratsamtes hält das Verwaltungsgericht für unvereinbar mit der im Grundgesetz niedergelegten Würde des Menschen und befürchtet, dass insbesondere durch die angekündigte Sicherungshaft eine erhebliche weitere Gesundheitsgefährdung der Antragstellerin zu 1 erfolgen könnte. Diese Würdigung des Verwaltungsgerichts steht nicht im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs, wie der Antragsgegner annimmt. Er weist zwar zu Recht darauf hin, dass der Verwaltungsgerichtshof (z.B. Beschluss vom 27.5.2004 Az. 10 CE 04.1184) mit dem Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG vom 26.2.1998 InfAuslR 1998, 241; vom 16.4.2002 NVwZ 2002, 91 = InfAuslR 2002, 415) in Fällen der Suizidalität des abzuschiebenden Ausländers der Behörde die Wahlmöglichkeit offen lässt, ob sie derartigen Gefahren entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung ("Duldung") oder durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung der Abschiebung angemessen begegnet. Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben. Die Antragstellerin zu 1 ist offensichtlich nicht allein deshalb suizidgefährdet, weil sie mit ihrer Familie in den Kosovo zurückkehren soll, sondern weil sie bereits seit mehreren Jahren an schweren psychischen Erkrankungen leidet. Der Abschiebung steht deshalb nicht ausschließlich die Gefahr eines Suizids entgegen, die durch geeignete Maßnahmen verhindert werden könnte, sondern das Verwaltungsgericht ging zu Recht auch von der Gefahr einer erheblichen weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Antragstellerin zu 1 durch eine vorherige Inhaftierung der Antragsteller zum Zwecke der Abschiebung (Sicherungshaft) aus. Krankheitsbedingte Gefahren, die sich allein als Folge der Abschiebung und nicht wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ergeben können, sind jedoch als inlandsbezogene Abschiebungshindernisse von der Verwaltungsbehörde zu prüfen und können einer Abschiebung entgegenstehen (vgl. BVerwG vom 21.9.1999 AuAS 2000,

14 = BayVBl 2000, 250; vom 15.10.1999 Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24; VGH BW vom 7.5.2001 InfAuslR 2001, 384). Davon zu unterscheiden sind als zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse die Gefahren, die dadurch drohen, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. In diesen Fällen ist eine Überprüfung in einem asylrechtlichen Verfahren geboten (BVerwG vom 25.11.1997 InfAuslR 1998, 189). Diese Frage ist auch bereits in dem von der Antragstellerin zu 1 im Jahr 2003 angestregten Asylfolgeverfahren rechtskräftig durch den Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 14. März 2004 (Az. 21 ZB 04.30190) negativ entschieden worden. Danach sind zielstaatsbedingte Abschiebungshindernisse nicht gegeben. An diese Entscheidung ist der Senat gebunden und auch das Verwaltungsgericht hat dies so gesehen (S. 18 Mitte d. Beschlussumdrucks).

Aus den dargelegten Gründen kommt es für die Entscheidung des Senats demzufolge weder darauf an, ob eine Behandlung der Antragstellerin im Kosovo möglich ist noch ist ausschlaggebend, ob die Maßnahmen während des Abschiebevorganges zur Verhinderung eines Suizids hinnehmbar sind oder die Antragstellerin zu 1 in ihrer Menschenwürde unverhältnismäßig beeinträchtigen können. Vielmehr stellt der Senat ausschließlich darauf ab, ob eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Antragstellerin zu 1 allein durch die Abschiebung bzw. durch die eine Abschiebung ohne Suizid gewährleistenden Maßnahmen zu befürchten ist und damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung gemäß § 60 a AufenthG i.V. mit Art. 2 Abs. 2 GG gegeben sind. Das Verwaltungsgericht hat zwar im erstinstanzlichen Verfahren in zwei mündlichen Verhandlungen bereits mehrere behandelnde Ärzte zum Vorliegen einer akuten Suizidalität der Antragstellerin zu 1 und zu deren Reisefähigkeit vernommen, zur Frage der erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung aufgrund einer Abschiebung gibt es jedoch keine klare Aussage. Insbesondere bedarf dieser, nach Ansicht des Senats ausschlaggebende Gesichtspunkt einer Beurteilung durch einen unabhängigen Gutachter, der die Antragstellerin zu 1 unvoreingenommen und umfassend untersucht. Eine solche Beweiserhebung ist jedoch im Eilverfahren weder möglich noch geboten. Dieses dient vielmehr der vorläufigen Regelung eines Streites. Eine intensive Ermittlung des Sachverhalts, wozu in diesem Fall die Feststellung des aktuellen Gesundheitszustandes der Antragstellerin zu 1 zählt, muss grundsätzlich einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Aus diesem Grund sieht es der Senat als gerechtfertigt an, dass angesichts der schwerwiegenden Beeinträchtigung, die der Antrag-

stellerin zu 1 durch eine sofortige Abschiebung womöglich droht, ihr eine Duldung solange zu gewähren ist, bis Klarheit über ihre psychische Erkrankung besteht und die Folgen einer Abschiebung fachgerecht beurteilt sind. Erst dann kann endgültig darüber entschieden werden, ob ihr eine Abschiebung zumutbar ist oder nicht.

- 2.2 Einen Anspruch auf vorläufige Duldung gemäß § 60 a i.V. mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 GG haben aber auch die Antragsteller zu 2 bis 7 glaubhaft gemacht. Dem gesamten Vorbringen im Antragsverfahren sowie den Attesten und Aussagen der behandelnden Ärzte ist zu entnehmen, dass es sich bei den Antragstellern um eine Familie mit einem sehr engen Zusammenhalt handelt und dass die Antragstellerin zu 1 infolge ihrer schweren psychischen Erkrankung auch dann erheblich weiter geschädigt werden könnte, wenn eine sofortige Abschiebung nur eines Teiles der Familienmitglieder erfolgt. Zwar ist zwischenzeitlich der älteste Sohn, der Antragsteller zu 3, volljährig geworden und auch die älteste Tochter wird in Kürze volljährig, so dass diese theoretisch dem Familienverband nicht mehr in der Weise angehören, dass sie auf den Beistand ihrer Eltern, der Antragsteller zu 1 und 2, angewiesen sind. Jedoch ist es offensichtlich insbesondere der älteste Sohn, der im Bundesgebiet zwischenzeitlich gut integriert ist und seinen Eltern bei der Bewältigung ihrer Probleme unterstützend zur Seite steht. Es muss auch insoweit einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, die Möglichkeiten einer getrennten Abschiebung der Familienmitglieder unter dem Blickwinkel der Auswirkungen auf die Gesundheit der Antragstellerin zu 1 aufzuklären.
3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Dass der Senat die Beschwerde des Antragsgegners nur mit der Maßgabe zurückgewiesen hat, dass demnächst ein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht wird, dient dazu, die angesprochenen Fragen in einem Klageverfahren zu klären. Damit wird auch dem nur vorläufigen Charakter des vorliegenden Verfahrens Rechnung getragen und der unzulässigen Vorwegnahme einer nicht existierenden Hauptsache entgegengewirkt. Auf die Kostenentscheidung wirkt sich dies nicht maßgeblich aus, denn der Senat geht davon aus, dass eine Klageerhebung erfolgen wird. Andernfalls bestünde keine Verpflichtung des Antragsgegners mehr, die Antragsteller vorläufig zu dulden.
4. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 39 Abs. 1, § 47, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG i.V. mit den Nrn. 1.1.3, 1.5 und 8.3 des Streitwertkatalogs 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Streitwertfestsetzung in Nr. III des Beschlusses des Verwaltungsgerichts war aufzuheben, da sie einerseits unrichtig ist und zudem der Streitwert bereits mit Beschluss vom 25. Januar 2005 zutreffend auf 7.000 Euro festgesetzt worden war (vgl. Bl. 110 d. Akte des VG). Wieso es zu einer weiteren Festsetzung in anderer Höhe kam, erschließt sich dem Senat nicht.

5. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Kersten

Simmon

Eich

